Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 6027.) Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens I. Klasse und des Kronen-Ordens I. Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden. Vom 18. Januar 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

haben durch die Stiftung des Großkreuzes zu dem Rothen Adler-Orden diesem die Stellung als zweiter Ritter-Orden des Königlichen Hauses, welche ihm die Urkunde vom Jahre 1792. zuspricht, für immer gesichert, ungeachtet des gleichen Ranges, welchen der Königliche Kronen-Orden in allen seinen Klassen mit ihm hat. Unter Aufrechthaltung dieser Gleichstellung bestimmen Wir mit Bezugnahme auf die Urkunden wegen Erweiterung der I. Klasse des Rothen Adler-Ordens und wegen Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens vom 18. Oktober 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 797. und für 1862. S. 9.), was folgt:

1) Die Sterne des Rothen Adler- und des Kronen-Ordens I. Klasse werden nicht mehr gleichzeitig getragen. Der Stern des Rothen Adler-Ordens I. Klasse wird bei Verleihung des Kronen-Ordens I. Klasse abgelegt, wogegen in diesem Falle, als ein Zeichen, daß der Rothe Adler-Orden I. Klasse bereits vorher erworben worden war, die Insignien des Kronen-Ordens I. Klasse in der Art ausgezeichnet werden, daß das Band des Rothen Adler-Ordens in Emaille bei dem Stern um die Spitzen desselben und bei dem Kreuze um die Balken desselben geschlungen ist; das Kreuz des Rothen Adler-Ordens I. Klasse wird hierbei um den Hals getragen. Wird dagegen der Rothe Adler-Orden I. Klasse nach dem Kronen-Orden I. Klasse verliehen, so wird der Stern des letzteren abgelegt, und werden als ein Zeichen, daß der Kronen-Orden bereits vorher erworben worden war, die Insignien des Rothen Adler-Ordens I. Klasse in der Art ausgezeichnet, daß das Band des Kronen-Ordens in Emaille bei dem Stern um die Spitzen desselben und bei dem Kreuze um die Balken desselben geschlungen ist; das Kreuz des Kronen-Ordens I. Klasse wird hierbei um den Hals getragen.

2) Das Eichenlaub des Rothen Adler-Ordens geht in diesem Falle, wenn die

Ausgegeben zu Berlin den 22. März 1865.

die I. Klasse desselben mit Eichenlaub verliehen gewesen war, auf den Kronen-Orden I. Klasse über, wie dies auch vice versa stattfindet, wenn der Rothe Adler-Orden I. Klasse oder der Kronen-Orden I. Klasse mit Schwertern am Ringe verliehen gewesen war, bevor der Beliehene die I. Klasse des anderen Ordens erhielt.

3) War der Rothe Adler-Orden oder Kronen-Orden I. Klasse mit Schwertern erworben worden, so wird bei der Verleihung der höheren Orden nur das Kreuz dieser Klasse, aber an einem schwarzweißen Bande, um den Hals getragen.

4) Bei Inländern wird in der Regel die I. Klasse des Kronen-Ordens nur verliehen, wenn der Rothe Adler-Orden I. Klasse erworben worden war.

5) Bei Verleihung des Großkreuzes des Rothen Adler-Ordens, sowie bei der des Schwarzen Adler-Ordens wird der Stern des Kronen-Ordens abgelegt, das Kreuz desselben, eventualiter mit dem Bande des Rothen Adler-Ordens in Emaille, resp. das Kreuz des Rothen Adler-Ordens I. Klasse mit dem Bande des Kronen-Ordens in Emaille, jedoch um den Hals fortgetragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Januar 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6028.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat zu Posen im Einverständniß mit der dortigen Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Herstellung städtischer Wasserwerke eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Einhundert sechszig Tausend Thalern Posener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar:

1,500	Stück	à 40	Thaler,
500	=	à 100	=
100	=	à 500	=

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane in den Jahren 1867. bis 1903. einschließlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Schema 1.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation
der Provinzial-Hauptstadt Posen

Litt. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant,

verzinslich mit fünf Prozent.

Die Stadtgemeinde Posen verschuldet dem Inhaber dieser, Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von ...... Thalern Preußisch Kurant, deren Empfang der unterzeichnete Magistrat bescheinigt. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Herstellung von Wasserwerken in der Stadt Posen in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 160,000 Thalern.

Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht vom Jahre 1867. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1867. ab in den Monaten Januar und Juli jeden Jahres. Die Stadtgemeinde Posen behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt fünf, drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, in der Deutschen und Polnischen Posener Zeitung und in dem Preußischen Staats-Anzeiger.

Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Posen, in welchem anderen Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von

heute

heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadt-Kämmereikasse in Posen, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurück zu liefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach dem Kalenderjahre, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Posen.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Posen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate in Posen anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben; für die weitere Zeit werden Zinskupons für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadt-Kämmereikasse in Posen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Posen mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Posen, den ..ten .... 18..

Der Magistrat der Provinzial-Hauptstadt Posen.

(Faksimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Eingetragen Fol. ..... № .....

 Schema 2.

Schema 2.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Erster (bis zehnter) Zins-Kupons (erste) Serie

zu der

Obligation der Provinzial-Hauptstadt Posen

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent verzinslich,

über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das halbe Jahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern ...... Silbergroschen ...... Pfennige bei der Stadt-Kämmereikasse in Posen.

Posen, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Schema 3.

Schema 3.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon

zu der

Obligation der Provinzial-Hauptstadt Posen

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent verzinslich.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadt-Kämmereikasse in Posen.

Posen, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

(Nr. 6029.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stettiner Dampf-Schleppschiffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Februar 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. Februar 1865. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Stettiner Dampf-Schleppschiffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin, sowie deren Statut vom 30. Dezember 1864. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zn Stettin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 24. Februar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 6030.) Statut des Meliorationsverbandes für das Piasnitzbruch bei Zarnowitz im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. Februar 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 183.) und der §§. 56. 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1843. S. 51.), nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrheit derselben, der Fläche nach berechnet, entsprechend, was folgt:

§. 1.

Umfang und Zweck des Meliorationsverbandes.

Die Besitzer der Grundstücke im Piasnitzbruche bei Zarnowitz werden Behufs Entwässerung ihrer Grundstücke zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Meliorationsverband für das Piasnitzbruch bei Zarnowitz“,

vereinigt. Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Neustadt in Westpreußen.

§. 2.

Das Meliorationsgebiet umfaßt die Bruchgrundstücke auf dem rechten Ufer des Piasnitzfließes bis an die Karwenbrucher Grenze; dasselbe ist auf den Projektionskarten des Feldmessers Genß von der Bruchmelioration zwischen Wierchuczin und Putzig aus dem Jahre 1856—58. Sektion II. und III. eingetragen und mit Abtheilung II. bezeichnet.

Der Umfang des Meliorationsgebietes und der Besitzstand der einzelnen Interessenten ergiebt sich aus dem Kataster der Meliorationsfläche im Piasnitzbruche vom Jahre 1859.; die in der Abtheilung II. dieses Katasters aufgeführten Grundstücke mit einer Gesammtfläche von 5365 Morgen 23 Quadratruthen bilden für jetzt den Verband.

Diese Festsetzung gilt jedoch nur interimistisch bis zur Ausfertigung des Katasters (cf. §. 5.), durch welches das Meliorationsgebiet definitiv festgestellt werden wird.

§. 3.

Der Genossenschaft liegt es ob, den von dem Oekonomie-Kommissarius Waas aufgestellten Entwässerungsplan für die Abtheilung II. des Piasnitzbruches vom $\frac{\text{12. November 1860.}}{\text{20. November 1862.}}$ nebst Nachtrag vom 5. Juni 1864. zur Ausführung zu bringen, und die darin aufgeführten Anlagen in Zukunft gemeinschaftlich zu unterhalten.

Es bleibt vorbehalten, die Meliorationswerke künftig durch Errichtung und Unterhaltung von mehreren Stauanlagen auf Kosten der Genossenschaft zu vervollständigen, falls die Interessenten darauf antragen. Hierüber hat der Verbandsvorstand unter Genehmigung der Staats-Aufsichtsbehörden zu befinden.

§. 4.

Ein jeder Verbandsgenosse hat das Recht, das Wasser von seinen Grundstücken in die Hauptgräben des Verbandes abzuleiten; die Zuleitung aber muß an den vom Schaudirektor zu bezeichnenden Punkten erfolgen. Die Anlegung und Unterhaltung der speziellen Entwässerungsgräben ist Sache jedes einzelnen Verbandsmitgliedes, welches dergleichen für seine Grundstücke bedarf.

In den gemeinschaftlichen Gräben des Verbandes darf, abgesehen von den im §. 3. gedachten Stauanlagen, von den einzelnen Verbandsmitgliedern nur mit jederzeit widerruflicher Genehmigung des Schaudirektors das Wasser aufgestaut oder abgeleitet werden.

§. 5.

Beitragspflicht der Verbandsgenossen.

Die Arbeiten des Verbandes werden unter Leitung der Beamten desselben auf gemeinschaftliche Kosten ausgeführt. Zu diesen Kosten, sowie zur Besoldung der Beamten des Verbandes und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes aufgenommenen Schulden, haben die Genossen nach Verhältniß des Vortheils beizutragen. Der Beitragsfuß wird durch ein Kataster geregelt.

Das Kataster wird von dem Königlichen Kommissarius unter Zuziehung zweier vom Vorstande des Verbandes gewählten Sachverständigen aufgestellt, und demnächst den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der außer dem Gemeindeverbande stehenden Güter, extraktweise mitgetheilt. Zugleich ist im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen oder dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Der Kommissarius hat die Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen, von der Regierung zu ernennenden Sachverständigen zu untersuchen. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; anderenfalls werden die Akten an die Regierung zur Entscheidung eingereicht. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Vorstande des Verbandes zugestellt.

Auch

Auch schon vor der Feststellung des Katasters kann die Regierung die Einziehung von Beiträgen nach der Fläche der betheiligten Grundstücke unter Vorbehalt der künftigen Ausgleichung anordnen.

Nach Feststellung des Katasters können Berichtigungen desselben, abgesehen von den Fällen der Parzellirung oder Besitzveränderung, nur dann stattfinden, wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen wurden. Ueber dergleichen Berichtigungen des Katasters entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§. 6.

Die Verbandsgenossen sind verpflichtet, den zur Ausführung der Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden dem Verbande abzutreten. Beschränkung des Eigenthums.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke zu diesem Zwecke abgetreten werden müssen, steht bei eintretendem Streite der Regierung zu Danzig zu, mit Vorbehalt des in einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Entschädigung für den abzutretenden Grund und Boden wird, wenn eine Einigung der Interessenten nicht stattfindet, auf dem in den §§. 45—51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. vorgeschriebenen Wege ermittelt und festgestellt.

§. 7.

Der Vorstand des Verbandes wird aus fünf Mitgliedern gebildet, und zwar: Innere Verfassung des Verbandes. a) Vorstand.

a) aus den jedesmaligen Besitzern der drei betheiligten größeren Güter Krockow, Zarnowitz und Odergau, oder deren gesetzlichen Vertretern oder Bevollmächtigten;

b) aus zwei Mitgliedern oder deren Stellvertretern, welche von den übrigen Verbandsgenossen gewählt werden.

Die Wahl der letzteren (ad b.) erfolgt auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte derselben aus und wird durch Neuwahl ersetzt; die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Tritt während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied oder Stellvertreter aus, so findet für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl statt.

Das Amt der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§. 8.

Wählbar zum Vorstandsmitgliede und Stellvertreter (nach §. 7. ad b.) ist jeder großjährige Verbandsgenosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Rechte nicht

nicht verloren hat, nicht Beamter des Verbandes ist und mindestens einen Besitzstand von zwanzig Morgen im Verbande hat; ferner die Pächter und Verwalter solcher Verbandsgenossen, welche selbst wählbar sind, für die Dauer dieses Verhältnisses.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit erlischt die Wahl.

§. 9.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter (nach §. 7. ad b.) erfolgt unmittelbar durch die Verbandsgenossen nach Stimmenmehrheit, und zwar hat ein Jeder, welcher zwei bis dreißig Normalmorgen (d. h. auf die höchste Beitragsklasse des Katasters reduzirte Fläche) im Verbande besitzt, Eine Stimme, wer mehr als dreißig Normalmorgen besitzt, für je dreißig Normalmorgen und den Ueberschuß Eine Stimme.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines zum Verbande gehörigen Grundstücks von mindestens zwei Normalmorgen, welcher mit seinen Beiträgen zur Verbandskasse nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat. So lange in dem Kataster nicht eine Klassifikation der betheiligten Grundstücke nach verschiedenen Beitragsklassen bewirkt worden, ist die Stimmberechtigung nach der wirklichen Fläche des Besitzstandes zu bemessen. Das Stimmrecht von moralischen Personen, Frauen oder Minderjährigen kann durch deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte ausgeübt werden. Auch andere Wahlberechtigte können zur Ausübung des Stimmrechts ihre Pächter oder Verwalter, oder einen anderen stimmfähigen Genossen bevollmächtigen.

Gemeinschaftliche Besitzer müssen durch einen aus ihrer Mitte oder einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten das Stimmrecht ausüben.

§. 10.

Das Wahlgeschäft ist durch den Landrath des Kreises Neustadt zu leiten und abzuhalten; derselbe ist jedoch befugt, ein Mitglied des Vorstandes oder den Schaudirektor damit zu beauftragen.

Zum Zwecke der Wahl wird eine Liste der Wähler mit Angabe der Stimmenzahl von dem Schaudirektor, und bis dieser bestellt sein wird, von dem Regierungskommissarius aufgestellt und vierzehn Tage hindurch auf dem landräthlichen Büreau zur Kenntniß der Betheiligten ausgelegt. Während dieser Zeit kann jeder der Betheiligten Einwendungen gegen die Liste erheben. Die Entscheidung über diese Einwendungen, sowie die Prüfung der Wahlen steht bei der ersten Wahl der Regierung zu Danzig, für die folgenden Wahlen aber dem Verbandsvorstande zu.

§. 11.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen und

und die Verwaltung zu kontroliren. Er versammelt sich regelmäßig in jedem Jahre einmal zur Frühjahrs-Grabenschau, stellt den Etat fest, nimmt die Jahresrechnung ab und faßt die sonst nöthigen Beschlüsse.

Außerordentliche Versammlungen des Vorstandes können vom Schau-Direktor veranlaßt werden.

Die Zusammenberufung des Vorstandes erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch den Schaudirektor; Vorstandsmitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, müssen die Vorladung ihrem Stellvertreter ohne Verzug mittheilen.

Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Schaudirektor; Beschlüsse des Vorstandes können nur gefaßt werden, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder oder Stellvertreter zugegen sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse und die Namen der theilnehmenden Vorstandsmitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen und vom Vorsitzenden und wenigstens Einem Mitgliede der Versammlung zu vollziehen.

§. 12.

An der Spitze der Verwaltung des Verbandes steht ein Schaudirektor, welcher von den Vorstandsmitgliedern durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt wird. Die Wahlversammlung wird von dem Landrathe berufen und geleitet, jedoch ohne Stimmrecht und nur bei Stimmengleichheit mit entscheidendem Votum. b) Schaudirektor.

Wählbar zum Schaudirektor ist ein Jeder, der nach §§. 7. und 8. Vorstandsmitglied oder dazu wählbar ist.

Die Wahl des Schaudirektors bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird diese versagt, so findet eine Neuwahl statt, und wird auch diese nicht bestätigt oder die Neuwahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung für die sechsjährige Wahlperiode zu.

Das Amt des Schaudirektors ist ein Ehrenamt; nur für baare Auslagen ist ihm eine Vergütigung vom Vorstande festzusetzen.

In einzelnen Fällen kann derselbe sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Der Schaudirektor wird durch den Landrath, die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter, sowie die Beamten des Verbandes werden durch den Schau-Direktor durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§. 13.

Der Schaudirektor ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes, vertritt denselben Dritten gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutze der Anlagen.

 Der-

Derselbe hat insbesondere:

a) die Versammlungen des Vorstandes zu berufen und als Vorsitzender mit Stimmrecht zu leiten;

b) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnung dem Vorstande in den Frühjahrsversammlungen vorzulegen;

c) die Beamten des Verbandes zu beaufsichtigen und die jährliche Grabenschau mit dem Grabenwärter und den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;

d) die Beiträge zur Verbandskasse auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution beitreiben zu lassen;

e) die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kasse mit Zuziehung eines Vorstandsmitgliedes zu revidiren;

f) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden für denselben zu vollziehen;

g) Verträge und Vergleiche für den Verband abzuschließen, jedoch bei Gegenständen von 50 Thalern und darüber mit Vorbehalt der Genehmigung des Vorstandes oder auf Grund besonderer Ermächtigung desselben.

§. 14.

c) Grabenwärter.

Die spezielle Beaufsichtigung der Anlagen des Verbandes wird durch einen Grabenwärter besorgt. Dieser wird vom Vorstande angestellt und aus der Verbandskasse remunerirt.

Der Grabenwärter hat für die gehörige Unterhaltung der Meliorationsanlagen zu sorgen, die gewöhnlichen Unterhaltungsbauten zu veranschlagen und zu leiten, und der jährlichen Frühjahrsschau beizuwohnen.

§. 15.

d) Rendant.

Die Verbandskasse wird durch einen Rendanten verwaltet, welcher von dem Vorstande gegen eine Remuneration aus der Verbandskasse auf Kündigung und unter Kautionsbestellung angestellt wird.

§. 16.

Aufsichtsrecht der Staats-Behörden.

Der Verband ist dem Aufsichtsrechte der Staatsbehörden unterworfen. Dasselbe wird von der Regierung zu Danzig und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 17.

Uebergangs-Bestimmungen.

Bis zur Vollendung der projektirten Anlagen des Verbandes vertritt ein Kommissarius der Regierung die Stelle des Schaudirektors und leitet den Bau mit Hülfe eines vom Vorstande gewählten Bautechnikers.

Die

Die Remuneration des Regierungskommissarius wird aus der Staatskasse, die des Bautechnikers aus der Verbandskasse bestritten.

Die Ausführung der Meliorationsanlagen ist durch einen Baubeamten der Regierung zu revidiren; die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung dechargirt.

Auf Wunsch des Vorstandes und mit Genehmigung der Regierung kann schon während der Ausführung des Meliorationsbaues ein Schaudirektor vom Vorstande gewählt und mit der Leitung der Bauten beauftragt werden.

§. 18.

Abänderungen des Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen. Abänderungen des Statuts.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6031.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des II. Nachtrages zu dem unter dem 16. März 1857. Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Aktienbank. Vom 2. März 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. Februar 1865. die von den Aktionairen der Danziger Privatbank in der Generalversammlung zu Danzig am 19. März 1864. wegen Abänderung ihres unterm 16. März 1857. landesherrlich bestätigten Statuts, sowie des unterm 30. Juni 1858. Allerhöchst genehmigten Nachtrags zu diesem Statut gefaßten Beschlüsse zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem II. Nachtrage zu dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. März 1865.

Der Finanzminister.
v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).